

Hygienekonzept für die Veranstaltung mit Thomas Losse-Müller ab 19.00 Uhr am 01.04.2022 in der Smartfactory in Pinneberg (Stand: 22.03.2022)

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die Mitarbeitenden aller Gewerke halten im und vor dem Sitzungssaal, während der Veranstaltung, den Pausen sowie beim Einlass das Abstandsgebot ein.
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeitende halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in den Smartfactory besteht für alle Mitwirkende die Möglichkeit zum Waschen und/oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.
6. Türen zu den Veranstaltungsräumen sind, so sie nicht verschlossen gehalten werden müssen, offen zu lassen.
7. Alle Anwesenden tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Veranstaltung drinnen und auch draußen auf den Parkplätzen und den Wegen zur Halle. Die Maske darf nur zur Essenaufnahme abgenommen werden. Empfohlen sind FFP2-Masken.
8. Alle Teilnehmer*innen müssen einen 2G plus Nachweis am Eingang vorzeigen. Das heißt sie müssen entweder über einen genesenden oder Geimpften Status verfügen. Dazu brauchen sie einen Tagesaktuellen Testnachweis, wenn sie nicht geboostert sind.
9. Eventuelle Anpassungen des Hygienekonzeptes an weitere erforderliche Maßnahmen einer neueren Landesverordnung werden den Teilnehmer*innen gesondert und unverzüglich vom Veranstalter mitgeteilt.

Auf diese Maßnahmen wird am Eingang und im Sitzungssaal **durch Aushang** hingewiesen. Es wird auf den Umstand hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen zum Ausschluss von der Veranstaltung führen können.

Besondere Anforderungen an die Hygiene (Auszug aus §4 Landesverordnung):

Verkündet am 11. Januar 2022, in Kraft ab 12. Januar 2022.

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Regelung von Besucherströmen;
2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;

3. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
4. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

1. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt, oder
2. bei Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt.

(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist, über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt oder eine Auffrischungsimpfung erhalten hat,

1. hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Impf-, Genesenen- und Testnachweise nach § 2 Nummer 3, 5 oder 7 SchAusnahmV und Nachweise der Auffrischungsimpfung wie folgt zu prüfen:
 1. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht persönlich bekannt ist;

2. die Gültigkeit eines verwendeten QR-Codes mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts;
2. dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegen genommen werden.

Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

(5) Soweit nach dieser Verordnung der Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt ist, gilt dies nicht bei Gefahr im Verzug.

Ad 1.) Die Sitzung wird begrenzt auf die auf Seite 1 genannten Teilnehmer*innen. Für jede Person wird ein Sitzplatz mit Abstand zur Verfügung gestellt.

Ad 2.) Die Sitzplätze werden im Abstand von 1,50m aufgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden angehalten während der Veranstaltung auf dem für sie vorgesehenen Sitzplatz sitzen zu bleiben. Die Sitzplätze werden zugeteilt und es wird registriert, wer wo sitzt.

Ad 3.) Besucherströme sind nicht zu erwarten.

Ad 4.) Die Reinigung ist durch die Smartfactory gewährleistet.

Ad 5.) Die Reinigung ist durch die Smartfactory gewährleistet.

Ad 6.) Die Innenräume werden vor der Veranstaltung, nach ca. 90 Minuten während der Pause und nach der Veranstaltung gelüftet, bzw. dauerhaft gelüftet über die Lüftungsanlage.